

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 28 / Ausgabe vom 21.07.2017

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|------|---|-----------|
| 28.1 | Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU
im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens
in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) | Seite 4-5 |
| 28.2 | Öffentliche Ausschreibung nach VOL;
Unterhalts- und Glasreinigung in einer städtischen
Kindertagesstätte | Seite 6-7 |

Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU
im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der
Stadt
vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

hier: Verpflichtende Einstellung der Planunterlagen in das Internet und Bereitstellung eines zentralen Internetportals des Landes

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministerium des Innern und für Sport vom 12. Juli 2017 (4531-20)

Am 13. Mai 2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057) in Kraft getreten. Das Gesetz passt das Städtebaurecht u. a. an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments an, die bis zum 16. Mai 2017 in nationales Recht umgesetzt werden mussten. Die EU-Richtlinie sieht Änderungen bei der verfahrensintegrierten Öffentlichkeitsbeteiligung vor, wodurch auch Auswirkungen in der Bauleitplanung entstehen.

I. Änderungen des Baugesetzbuchs

1) § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB:

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung wird verbindlich geregelt, dass die Gemeinde den Inhalt der sogenannten Auslegungsbekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB zusätzlich ins Internet einstellen muss. Die eindeutige Formulierung dieser Vorschrift in Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 2 der EU-Richtlinie 2014/52/EU kann nur so interpretiert werden, dass eine ausschließliche Internet-Bekanntmachung nicht ausreichend ist. Die ortsübliche Bekanntmachung nach dem BauGB hat daher weiterhin auch in herkömmlicher „analoger“ Form durch Veröffentlichung in einer Zeitung, dem Amtsblatt oder durch Aushang zu erfolgen.

Auch die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich durch die Gemeinden in das Internet einzustellen.

Dieser Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen über das Internetportal der Gemeinde für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind.

Darüber hinaus müssen sowohl der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

2) § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e) BauGB:

Die Verletzung der gemeindlichen Pflichten nach § 4 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 BauGB, die Unterlagen auf herkömmliche Art öffentlich auszulegen, ihre Auslegung

ortsüblich bekannt zu machen und darüber hinaus beides zusätzlich im Internet zu veröffentlichen, ist für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne grundsätzlich beachtlich.

Für die Gültigkeit der Bauleitpläne ist es hingegen unbeachtlich, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Landesportal zugänglich sind.

3) § 245c Absatz 1 BauGB:

Diese Vorschrift enthält eine Überleitungsregelung in Abweichung von § 233 Absatz 1 Satz 1 BauGB. Danach können Verfahren nach dem Baugesetzbuch, die förmlich vor dem Inkrafttreten der Novelle am 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, nur dann nach der alten Rechtslage abgeschlossen werden, wenn die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung, dem der Bundesrat in seiner Sitzung am 7. Juli 2017 zugestimmt hat, wird diese Vorschrift nochmals modifiziert, weil vereinfachte und beschleunigte Verfahren nicht erfasst waren:

„In 245c Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 oder nach sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes“ ersetzt.“

4) § 6a Absatz 2 BauGB und § 10a Absatz 2 BauGB

Nach diesen Vorschriften sollen sowohl wirksame Flächennutzungspläne als auch in Kraft getretene Bebauungspläne mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

II. Zentrales Internetportal des Landes

Das zentrale Internetportal des Landes im Sinne der genannten Vorschriften ist in Rheinland-Pfalz das GeoPortal.rlp. Als zentraler Einstieg in die Geodateninfrastruktur Rheinland-Pfalz eröffnet das GeoPortal.rlp allen Behörden und Institutionen die Möglichkeit, Geodaten zu veröffentlichen. Ansprechpartner ist die beim Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz angesiedelte Zentrale Stelle Geodateninfrastruktur. Die Funktionen des Portals sind zudem durch Video-Anleitungen auf www.geoportal.rlp.de anschaulich erläutert.

Veröffentlichungen im GeoPortal.rlp sind mit technischem und personellem Aufwand verbunden. Zur Entlastung der Gemeinden hat die Vermessungs- und Katasterverwaltung als zentrale Lösung den Kommunalen Server „KomServ4GDI-RP“ eingerichtet, über den alle kommunalen Stellen Pläne und Satzungen mit Raumbezug in standardisierter Weise im Internet veröffentlichen können. Ergänzend besteht eine Rahmenvereinbarung über Dienstleistungen hinsichtlich Scannen, Georeferenzierung und Bildbearbeitung sowie Digitalisierung der Umringspolygone der Geltungsbereiche der kommunalen Pläne.

Weitere Informationen enthält der „Leitfaden für die Bereitstellung kommunaler Pläne und Satzungen im Rahmen der Geodateninfrastruktur Rheinland-Pfalz (GDI-RP)“ auf www.geoportal.rlp.de in der Rubrik „Informationen“ – „Downloads“ – „kommunale Pläne“. Ansprechpartner ist auch hier die Zentrale Stelle Geodateninfrastruktur Rheinland-Pfalz.

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 Abs. 2 VOL/A)

Vergabenummer: 82-2017

a) Vergabestelle:

Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle
Marktplatz 2
67547 Worms
Deutschland
Telefon: +49 6241 / 853 - 6402
Telefax: +49 6241 / 853 - 6499
E-Mail: ausschreibungen@worms.de
Internet-Adresse (URL): www.worms.de

Angebote sind einzureichen bei:

Siehe oben

Zuschlagserteilende Stelle:

Siehe oben

b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung

c) Angebote können abgegeben werden:

schriftlich
elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
elektronisch mit qualifizierter Signatur

d) Art, Umfang und Ort der Leistung:

Unterhalts- und Glasreinigung
Menge und Umfang: Unterhalts- und Glasreinigung in einer städtischen Kindertagesstätte mit ca. 1.550 qm
Die Reinigungsleistungen sind arbeitstäglich zu verrichten.

Die Glas- und Rahmenreinigung beinhaltet ca. 395 qm Glasflächen, die zweimal jährlich gereinigt werden müssen.

Dauer der Maßnahme: 3 Jahre
Ort der Leistung: Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Deutschland

e) Losweise Vergabe: ja

Beschreibung der Losaufteilung:
Los 1: Unterhaltsreinigung
Los 2: Glas- und Rahmenreinigung
Angebote sind möglich für: ein oder mehrere Lose

f) Nebenangebote und Änderungsvorschläge:

Nebenangebote sind zugelassen
Nebenangebote sind nur zusammen mit dem Hauptangebot zugelassen

g) Beginn der Liefer-/Leistungsfrist:

Ende der Liefer-/Leistungsfrist:

Bemerkung zur Liefer-/Leistungsfrist: Beginn: ca. 01.10.2017

Dauer: 3 Jahre

h) Stelle zur Anforderung der Vergabeunterlagen:

Stadtverwaltung Worms,
Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle

Marktplatz 2
67547 Worms

Deutschland

www.auftragsboerse.de

Tag, bis zu dem die Anforderung möglich ist: 27.07.2017, 24:00 Uhr

Stelle zur Einsichtnahme in die Vergabeunterlagen:

Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle

Marktplatz 2
67547 Worms

Deutschland

i) Angebots- und Bindefrist:

Ablauf der Angebotsfrist: 15.08.2017, 11:45 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 15.09.2017

j) Höhe der geforderten Sicherheitsleistungen:

gemäß Vergabeunterlagen

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen:

l) Unterlagen zur Eignungsprüfung:

Liste der vorzulegenden Unterlagen:
auf Anforderung:

- Umsatznachweise
- Referenzliste
- durchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte
- Angaben der zur Verfügung stehenden techn. Ausrüstung
- Angaben über das für Leitung u. Aufsicht vorgesehene tech. Personal
- Eintragung Berufsregister
- Eintragung Berufsgenossenschaft
- Angaben Nachunternehmer

m) Betrag etwaiger Vervielfältigungskosten, Zahlungsbedingungen:

15,00 Euro. Zahlungsbedingungen und -weise: HHSt.60000.15000/6/82/17

Bankverbindung: Empfänger Stadt Worms, Abt. 6.4, IBAN DE 7255350010 0000 00 0290 bei Sparkasse Worms-Alzey-Ried (BIC MALADE51WOR)

n) Angabe der Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf:

die Kriterien, die in den Vergabe-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!